

Bekanntmachung

Planfeststellung für Hangsicherungsmaßnahmen in den Gemarkungen Grave und Pegestorf im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle - Abschnitt 60, Station 1.274 bis Station 3.050

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden vom 08.06.2020 - Az.: 2.81 66 30 - 4/18 - ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln (NLStBV).

Für den Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gemäß § 27 UVPG wird der Planfeststellungsbeschluss in entsprechender Anwendung des § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten und ergänzenden Planunterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet. Der Text der örtlichen Bekanntmachungen, der Beschluss und die festgestellten und ergänzenden Planunterlagen (ungesiegelt) werden im Internet auf den Webseiten der Samtgemeinden Bevern und Bodenwerder-Polle veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten und ergänzenden Planunterlagen für die Dauer von zwei Wochen bei den Gemeinden Brevörde und Pegestorf sowie den Samtgemeinden Bevern und Bodenwerder-Polle zur Einsichtnahme aus. Die genauen Zeiten, die konkreten Orte sowie die gegebenenfalls getroffenen Vorkehrungen aufgrund der Corona-Pandemie sind den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen ist während der Dienststunden auch beim Landkreis Holzminden möglich.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen (ungesiegelt) im Internet bei dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 VwVfG).

Gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

A. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

A.1 Feststellung des Plans

Der von der NLStBV aufgestellte Plan für Hangsicherungsmaßnahmen in den Gemarkungen Grave und Pegestorf im Zuge der Bundesstraße 83 - Bereich Steinmühle - im Abschnitt 60, Station 1.274 bis Station 3.050, wird mit den im Beschluss aufgeführten Änderungen, Berichtigungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Zusagen festgestellt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses für die Hangsicherungsmaßnahmen im Zuge der Bundesstraße 83 angeordnet.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt vier Ordner mit Planunterlagen. Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die NLStBV teilweise überarbeitet. Die Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet und gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

A.3 Konzentrationswirkung

Der Beschluss umfasst im Rahmen der Wirkung und als notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG erforderliche behördliche Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

A.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalten verbunden.

A.4.1 Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt sowie zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen unter anderem die Bauausführung, den Immissionsschutz, den Wasserschutz, den Natur- und Landschaftsschutz (Eingriffsregelung, Artenschutz, Umweltbaubegleitung, Vermeidung, Minimierung, Kohärenzsicherung, Ausgleich, Ersatzzahlung, Abnahme, Kontrolle, Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) und die Leitungsträger.

A.4.2 Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die NLStBV in ihren schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern im Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist.

A.4.3 Vorbehalte

Die Realisierung der Sicherungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe. Die genaue Bauausführung ist für die

abschließende Abwägung erheblich. Vor der ergänzenden Entscheidung dürfen die vorbehaltenen Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Entscheidung über die Freigabe erfolgt nach Vorlage:

1. der qualifizierten Entwurfsplanung auf der Grundlage der durchgeführten Ermittlungen, Untersuchungen und Vermessungen vor Ort,
2. einer geeigneten Darstellung der geplanten Maßnahmen auf der Grundlage der bis zur Einreichung der qualifizierten Entwurfsplanung durchgeführten Erfassungen und Vermessungen des Hanges mittels Drohnenbefliegungen, jeweils nach Feststellung und Vorbehalten der einzelnen Abschnitte,
3. einer für den jeweiligen Abschnitt präzisierten naturschutzfachlichen Ermittlung und Bewertung, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfung (unter Einbeziehung der vorangegangenen Abschnitte), der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Prüfung der Eingriffsregelung,
4. der im Kapitel „Festlegungen für die einzelnen Abschnitte“ angegebenen Unterlagen.

A.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Forderungen und Bedenken, die Behörden, Versorgungsunternehmen, Verbände und sonstige Stellen geäußert haben, werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in dem Beschluss bzw. durch Zusagen der NLStBV berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Hanges betreffen, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen und bei der Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

B.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Sie ist gegen den Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden zu richten.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser

Frist vorgebracht werden, werden nur zugelassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 Satz 2 FStrG i.V.m § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 17e Abs. 5 Satz 3 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 Satz 2 VwGO). Die Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn in dem diesem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit der Beteiligung bestand. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin / einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

B.2 Sofortige Vollziehung

Eine etwaige Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der ERVV, zu stellen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede oder jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus dem letzten Absatz des ersten Teils der Rechtsbehelfsbelehrung.

Holzminden, 15.06.2020

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann